

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Gegenstand und Geltungsbereich

- a) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen der CZAR Film GmbH (nachfolgend „CZAR“) gegenüber dem Auftraggeber (Produktionskunde („Kunde“) oder Agentur). Sie werden gemeinsam mit den im jeweiligen Angebot genannten Bedingungen und Hinweisen verbindlicher Vertragsbestandteil.
- b) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Auftraggebers und/oder der Agentur (einschließlich interner Richtlinien des Auftraggebers und/oder der Agentur wie Reisekostenrichtlinien oder Bedingungen für die Abgabe eines Angebots oder Pitch-Teilnahmebedingungen etc.) werden nicht Vertragsbestandteil und werden von CZAR nicht anerkannt, es sei denn, CZAR hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch dann, wenn CZAR in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers mit der Leistungserbringung beginnt.

2. Vertragsschluss und Vertragsinhalt

- a) Aufträge können sowohl mündlich als auch schriftlich erteilt und durch die Geschäftsführung von CZAR angenommen werden. Nur Mitglieder der Geschäftsführung können Nebenabreden treffen. Dies betrifft auch nachträgliche Änderungen des Auftragsinhalts und der Vertragsbedingungen.
- b) Von CZAR bevollmächtigte Vertreter der Geschäftsführung sind zur schriftlichen Erteilung oder Annahme von Aufträgen berechtigt.
- c) CZAR ist nur zur Erbringung der im Vertrag näher genannten Leistungen verpflichtet.

3. Rechnung, Aufrechnung

- a) Alle vereinbarten Preise und Geldbeträge verstehen sich in Euro, sofern nicht anders angegeben. Alle Kosten verstehen sich exklusive der gültigen Mehrwertsteuer von zurzeit 19 % und vorbehaltlich eines Pre-Production Meetings (PPM).
- b) Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Der Auftraggeber gerät 14 Tage nach Rechnungserhalt automatisch in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Fristsetzung bedarf.
- c) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen seitens des Auftraggebers oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, soweit die Ansprüche des Auftraggebers nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Vergütung, Zusatzkosten, Stornierung

- a) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die vereinbarte Vergütung zu einem Drittel bei Auftragsvergabe, zu einem Drittel zum PPM und zu einem Drittel zur Online-Abnahme fällig. Sollten nach Auftragserteilung durch Auftragsanpassungen des Auftraggebers Zusatzkosten entstehen, werden diese mit einem handelsüblichen Mark-Up berechnet.
- b) Der Auftraggeber ist jederzeit ohne Angabe von Gründen zur Stornierung des Auftrags berechtigt. Sollte es nach Auftragserteilung auf Anfrage des Auftraggebers zu einem Abbruch der Produktion kommen, so gilt grundsätzlich die gesetzliche Regelung des § 648 BGB. Danach erhält der Produzent die vereinbarte Vergütung unter Abzug solcher Aufwendungen, die aufgrund des Abbruchs vermieden werden konnten. Abzüge wegen der Möglichkeit der Verwendung von eigenen Ressourcen für andere Projekte kommen aufgrund der besonderen Verhältnisse bei der Werbefilmproduktion nicht in Betracht.
- c) Zu Gunsten des Auftraggebers wird auf den kalkulierten Deckungsbeitrag ein Nachlass gewährt. Bei einem Abbruch der Auftragserteilung bis einschließlich 14 Tage vor Drehbeginn wird der zu zahlende Deckungsbeitrag auf 60 % reduziert. Ein späterer Abbruch führt zur vollständigen Ersatzpflicht des Deckungsbeitrages.
- d) Das Ausfallhonorar darf in jedem Fall die bereits angefallenen Kosten und ein handelsübliches Mark-Up nicht unterschreiten.

5. Angebote

- a) Alle Angebote sind Festpreisangebote, denen eine Mischkalkulation basierend auf einem Werkvertrag zu Grunde liegt. CZAR behält sich das Recht vor, innerhalb des vereinbarten Produktionsbudgets in einem vertretbaren Rahmen und zu einem der Sache dienlichen Zweck ohne vorherige Rücksprache Umschichtungen

vorzunehmen. CZAR lehnt einen Audit/eine Buchprüfung ab.

- b) Hat CZAR dem Auftraggeber eine nachträgliche Abweichung von Drehbuch, Storyboard oder anderen Produktionsbedingungen zugesagt, die zur Einhaltung des Produktionsplans eilig umgesetzt werden muss, kann CZAR etwaige Zusatzkosten innerhalb angemessener Frist mitteilen. Diese Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn dem Auftraggeber binnen 48 Stunden nach der entsprechenden Absprache eine E-Mail mit dem Umfang der Zusatzkosten zugeht.

6. Vertraulichkeit

- a) Alle Konzepte, Herangehensweisen und Umsetzungsansätze von CZAR und des Regisseurs für die Umsetzung des hier angebotenen Projektes, als auch die in diesem Angebot kalkulierten Summen für Leistungen, technische/nicht-technische Daten, Muster, Zusammenstellungen, Prozesse, Zeichnungen, Pläne, Bilder, Fotos, Texte, Grafiken, Layouts, Moods, Protokolle, Notizen, Ideen, Entwürfe und/oder Know-how sowie sonstige Dokumente und Informationen, einschließlich Informationen über mögliche Produktionsspezifika wie mögliche Gewerke/Dritt-Dienstleister/Serviceproduktion, Drehorte/Locations für einen spezifischen Auftrag etc., Regie-Interpretation (Treatment/DI) und ggf. drehlogistische Überlegungen – gleichgültig ob schriftlich oder in mündlicher Form mitgeteilt – (nachfolgend gemeinsam „vertrauliche Informationen“) bzw. „vertrauliches Material“) sind zwischen der Agentur, dem Kunden und CZAR streng vertraulich zu behandeln. Alle Rechte und das Eigentum an den vertraulichen Informationen und vertraulichem Material stehen ausschließlich CZAR zu. CZAR ist zur Aufbewahrung der vertragsgegenständlichen Inhalte sowie beliebiger Vorstufen berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.
- b) Die Weitergabe, Mitteilung oder sonstige Zugänglichmachung von vertraulichen Informationen und vertraulichem Material an Dritte und auch an Inhouse-Produktionen des Kunden und/oder der Agentur und/oder die Umsetzung des Projekts mit Dritten und/oder Inhouse-Produktionen unter Nutzung der vertraulichen Informationen und vertraulichem Material – gleichgültig ob in Gänze oder nur teilweise – ist untersagt.
- c) Verletzt der Kunde und/oder die Agentur eine der vorstehend aufgeführten Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und/oder Nichtverwendung, kann CZAR für jeden einzelnen Fall einer Verletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens 25.000 EUR verlangen. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche von CZAR aus der Verletzung der Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsverpflichtungen nicht angerechnet. Die weitere Erfüllung der Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflichten bleibt von der Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe und/oder Schadensersatz unberührt.

7. Pitchkosten

In Übereinstimmung mit den „Handlungsempfehlungen Pitches“ des Gesamtverband Kommunikationsagenturen (GWA) steht CZAR, sofern das Projekt nach einem Pitch nicht zustande kommt, das „Honorar bei Komplettausfall“ zu. Die Höhe dieses Honorars ist abhängig vom Aufwand des Pitches und beläuft sich auf mindestens 4.000 EUR netto.

8. Produktionsplan

- a) Der Produktionsplan (inkl. Postproduktion) ist Bestandteil des Angebots. Sollte der Kunde oder die Agentur seinen Auftrag verändern oder anpassen (inhaltlich, zeitlich, örtlich etc.), wird CZAR die hierfür eventuell anfallenden Mehrkosten schnellstmöglich eruieren und entsprechend mitteilen. Auftragsanpassungen des Auftraggebers können eine Veränderung des Produktionsplans verursachen.
- b) Leistungs- bzw. sonstige Termine sind nur dann verbindlich, wenn a) CZAR Leistungs- bzw. sonstige Termine als verbindlich bestätigt hat und b) der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten vollumfänglich und ordnungsgemäß erfüllt und c) es nicht zu Abweichungen von Terminen z.B. aufgrund von Änderungswünschen des Auftraggebers gekommen ist.

9. Bildnutzungsrechte

Wenn während der Dreharbeiten entstandene Bilder und/oder Bilder aus dem gedrehten Filmmaterial in weiteren Medien als bewegtes Bild oder Filmstills verwendet

werden, sind unter Umständen neben den Nutzungsrechten für die Darsteller/-innen/Bildinhalte auch Nutzungsrechte für die Regie und den Kameramann/die Kamerafrau gesondert zu vergüten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Motive oder Szenen außerhalb des geplanten Shootingboards und zusätzlich zu den gebrieften „Deliverables“ von dem Filmteam für andere Verwendungszwecke hergestellt werden.

10. Buyouts

- a) Kalkulationsgrundlage für alle Angebote ist, dass Buyouts entsprechend der Branchenübung nach den dafür üblichen Bedingungen zu vergüten sind.
- b) Der Buyout-Zeitraum startet mit der ersten Schaltung in einem Medium in einem Land.
- c) Vorverhandelte Optionen wandeln sich automatisch in für den Kunden kostenpflichtige Buyouts, wenn nach Ablauf des eingekauften Buyout-Zeitraums weiter geschaltet wird.
- d) Bei Buyoutüberschreitungen hat der Werbungsreibende CZAR von sämtlichen Zahlungsansprüchen freizustellen und zusätzlich Bearbeitungskosten sowie die Kosten für den Rechtsbeistand zzgl. der Produktionshandlungskosten zu tragen.
- e) Ausgenommen von vertraglichen Rechteeinräumungen sind die von Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Nutzungsrechte. Diese Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

11. Materialien

CZAR geht davon aus, dass sämtliche benötigten Logos, Grafiken, Titel, Artwork, Charts, Schriften, Titel- und Displayvorlagen etc. zum Schnitt kostenfrei gesetzt und in onlinefähiger Qualität vom Kunden oder der Agentur angeliefert werden. Weiter- und Nachbearbeitungen der Vorlagen, das Setzen von Titeln, Grafiken, Charts, Schriften, Logos etc. wird, sofern nicht Bestandteil der Kalkulation, gesondert berechnet.

12. Making-Of, Setfotos

- a) Soweit neben den Dreharbeiten die Herstellung von Stand- oder Setfotos oder eines so genannten Making-Of vereinbart worden ist, hat der Auftraggeber über CZAR alle Rechte (Rechte am eigenen Bild) der auf diesen Aufnahmen abgebildeten Personen, die dem Auftraggeber nicht ausdrücklich durch o.g. Darsteller-Buyouts eingeräumt werden, wie auch alle sonst im Zusammenhang mit der Anfertigung der Stand- oder Setfotos oder Making-Ofs geschützten Rechte (z.B. Urheberrechte) Dritter, die von diesen Film- oder Fotoaufnahmen betroffen werden und nicht ausdrücklich durch o.g. Darsteller-Buyouts eingeräumt sind, über CZAR einzuholen und zu klären und CZAR insoweit auch von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- b) Eine Verpflichtung zur Teilnahme am Making-of und eine Mitwirkung an der Herstellung von Stand- bzw. Setfotos ist ausgeschlossen.

13. Urheber- und Eigentumsrechte

- a) Soweit bei der Auftragserteilung durch CZAR Urheberrechte, Miturheberrechte oder Leistungsschutzrechte entstehen, werden dem Kunden im Regelfall einfache, nicht übertragbare, nicht ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt, wenn der Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft. Bearbeitungsrechte an den übermittelten Ergebnissen, sowie an den Vorstufen hieran werden nicht eingeräumt.
- b) Bei Veröffentlichung wird CZAR in üblicher Form als Urheber genannt. Zudem ist der Auftraggeber verpflichtet, CZAR über den taggenauen Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung der vertragsgegenständlichen Inhalte zu informieren.
- c) Das Eigentum an allen zur Erstellung der vertragsgegenständlichen Inhalte verwendeten Medien verbleibt bei CZAR, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde. CZAR ist zur Aufbewahrung der vertragsgegenständlichen Inhalte sowie beliebiger Vorstufen berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.
- d) Die Einräumung der vereinbarten Rechte erfolgt erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung. Im Falle von Ratenzahlungen erfolgt die Rechteeinräumung erst mit Zahlung der letzten Rate.

14. Rechte Dritter

- a) Die Einholung, Klärung und der Einkauf aller evtl. notwendigen Rechte von Dritten, insbesondere aber nicht

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

beschränkt auf Urheberrechte, Designrechte, Markenrechte, Bildrechte, etc., für die im Film dargestellten/gezeigten (Fremd-)Marken, technischen Patenten, Werke der Architektur, Produkte, Designs, Kunst/Kunstwerke, Möbel, Kleidung, Schmuckstücken die vom Kunden gestellt werden und/oder deren Integration vom Kunden explizit gewünscht werden sowie sichtbare Tattoos von durch den Kunden gestellte Darsteller/-innen obliegt dem Auftraggeber.

b) Der Auftraggeber haftet für ggf. entstehende Schäden und Folgen und stellt CZAR auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die gegen CZAR erhoben werden, frei. Die Verpflichtung zur Freistellung beinhaltet neben eventuellen Personal- und Materialkosten auch die Kosten für eine angemessene Rechtsverteidigung und zzgl. der Produktionshandlungskosten, zu Lasten des Werbungtreibenden.

15. Eigendarstellung

CZAR und die an der Produktion beteiligten Filmschaffenden dürfen die vertragsgegenständlichen Materialien inkl. Logo und Namen des Kunden und der Agentur als Absender in branchenüblicher Art und Weise (dies beinhaltet u.U. auch einen Director's Cut) und in branchenüblichem Umfang zu Eigenwerbungszwecken in allen Medien und für Einreichungen bei Wettbewerben verwenden. Die Darstellung beinhaltet insbesondere Eigendarstellungszwecke auf Musterrollen und Social Media der Filmschaffenden, deren Repräsentanten und Produzenten, zeitlich unbegrenzt.

16. Unmöglichkeit und höhere Gewalt

a) Soweit CZAR die Vertragserfüllung aufgrund von Umständen erschwert oder unmöglich wird, die er nicht zu vertreten hat und dadurch Mehrkosten entstehen oder wenn die Leistung dauerhaft unmöglich wird, haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit es sich um Risiken handelt, die ihrer Art nach versicherbar sind. Für nicht versicherbare Risiken, für die die Versicherungen nach ihren AGB typischerweise keine Haftung übernehmen, haftet der Werbefilmproduzent dagegen nicht. Dies gilt insbesondere für Pandemie-Risiken (z.B. Covid-19) sowie weitere Fälle der höheren Gewalt und sogenanntes Schlechtwetter.

b) Soweit sich ein nach Absatz a nicht übernommenes Risiko abzeichnet, wird CZAR den Auftraggeber unverzüglich informieren und Maßnahmen zur Schadensminderung vorschlagen.

c) Der Auftraggeber wird im Fall des Absatz a unverzüglich eine Weisung erteilen, ob das Projekt abgebrochen werden oder die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt ggf. unter anderen Bedingungen nachgeholt werden soll. Soweit er die Nachholung/Verschiebung von Leistungen anordnet, übernimmt er hierfür die notwendigen Mehrkosten.

17. Subunternehmer

a) CZAR steht es frei, im Rahmen der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen Subunternehmer einzusetzen, soweit die Erfüllung der Vertragspflichten (oder wesentlicher Teile seiner/ihrer Vertragspflichten) nicht im Ganzen auf Dritte übertragen wird.

b) CZAR weist darauf hin, dass Verträge, die von CZAR mit Dienstleistungsunternehmen und Subunternehmern sowie Darstellern/-innen, Künstlern/-innen, deren Agentur und ähnlichen abgeschlossen werden, nicht gegenüber dem Kunden und der Agentur offengelegt werden und dass keine Einsicht in diese Verträge gewährt werden kann, auch nicht durch externe Prüfer.

18. Abnahme

a) Die Produktion bedarf der Abnahme durch den Auftraggeber und zwar einmal nach Vorführung der Rohschnittfassung (Offline-Fassung) und ein weiteres Mal nach Vorführung des Masters. Sofern das Werk aus mehreren Filmen besteht, können auch Teilabnahmen erfolgen. Enthält die Produktion computergenerierte Effekte, dann können auch Zwischenabnahmen erfolgen. Die Abnahme erfolgt nach Absprache in den Räumen von CZAR oder in zur Abnahme geeigneten Räumen bei entsprechenden Dienstleistern.

b) Die Abnahme nach Absatz a kann auch durch eine Remote-Abnahme unter der Verwendung von Online-Videotelefonie ersetzt werden. Eine weitere Abnahme in Person ist dann nicht notwendig.

c) Die jeweilige Abnahme der Rohschnittfassung erstreckt sich auf die künstlerische, technische Gestal-

tung sowie auf die Übereinstimmung mit den verbindlichen Festlegungen des Auftraggebers.

d) Die jeweilige Abnahme des Masters erstreckt sich auf die Bildendfertigung inkl. ggf. Titel, graphische Arbeiten, computergenerierte Effekte und Animationen sowie auf die Ton- und Bildqualität (insbesondere auf die Farbabstimmungen).

e) Verweigert der Auftraggeber nach einer Abnahmevorführung die Abnahme der Leistung, hat er dies CZAR schriftlich und unter derart detaillierter Darlegung der Gründe für die Abnahmeverweigerung mitzuteilen, dass CZAR die unverzügliche Nachbesserung, zu der der Auftraggeber CZAR immer vorrangig Möglichkeit geben wird, ohne Weiteres möglich ist. Unterbleibt eine solche Mitteilung, gilt die betreffende Leistung mit Ablauf des zweiten Werktages nach der Abnahmevorführung als abgenommen.

19. Gewährleistung

a) CZAR wird die Nachbesserung solcher Teile des Films vornehmen, deren Gestaltung nicht vertragsgerecht sind, weil sie wesentlich vom endgültig verabredeten Drehbuch/Storyboard, wie im PPM oder durch verbindliche spätere Weisungen endgültig festgelegt wurden, abweichen.

b) Der Auftraggeber kann Nachbesserungen verlangen, wenn die Ausführung des Films nicht speziellen, CZAR bei Auftragserteilung bekannten und vereinbarten Wiedergabebedingungen für Bild und Ton angepasst ist.

20. Erklärungen Dritter

Ein Produktionskunde muss sich sämtliche Äußerungen seiner Agentur zurechnen lassen und umgekehrt, die gegenüber CZAR getätigt werden. Für ein Verschulden der Agentur beziehungsweise des Kunden ist der Auftraggeber verantwortlich.

21. Verzug

Sollte sich die Produktion aufgrund eines vom Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen verschuldeten Leistungsverzuges verzögern, so trägt der Auftraggeber die durch den Verzug entstandenen Mehrkosten. Darüberhinausgehende Ansprüche auf Schadensersatz werden hiervon nicht berührt.

22. Exklusivität

a) CZAR ist frei, jederzeit auch für Kunden tätig zu werden, die mit dem Auftraggeber in einem Konkurrenzverhältnis stehen. Der Auftraggeber kann aus solcher Tätigkeit keine Rechte ableiten, insbesondere steht dem Auftraggeber deswegen kein Kündigungsrecht zu.

CZAR wird jedoch jederzeit die in dieser Situation erforderlichen, besonderen Treue-, Fürsorge- und insbesondere Geheimhaltungspflichten zum Schutz der Interessen der Auftraggeber beachten.

b) CZAR sichert keine Exklusivität der Darsteller/-innen zu.

23. Haftung

a) Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von CZAR, der gesetzlichen Vertreter/-innen oder Erfüllungsgehilfen/-innen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet CZAR nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

b) Die voraufgeführten Einschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter/-innen und Erfüllungsgehilfen des Anbieters, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

c) Die voraufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit CZAR einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

d) Die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere im Hinblick auf eine etwaige Verletzung der allgemeinen und besonderen Persönlichkeitsrechte der gefilmten Personen sowie hinsichtlich der zu filmenden Objekte, als auch der Verletzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten Dritter wie etwa Marken- und Geschmacksmusterrechten ist nicht Aufgabe von CZAR. CZAR haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit der Filminhalte.

e) Für die Filminhalte ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Sollten die produzierten Filminhalte zu einer Image-Beeinträchtigung führen, scheidet eine Haftung von CZAR aus.

f) Wird CZAR von Dritten aufgrund von Rechtsverletzungen der vorstehend beschriebenen Art rechtlich in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber CZAR von der Haftung frei.

g) Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in einem Jahr ab der Online-Abnahme, frühestens jedoch mit Kenntnis von dem Schaden. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässigen oder vorsätzlich verursachten Schäden.

24. Schlussbestimmungen

a) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Hamburg.

b) Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Eine unwirksame Klausel ist im Wege der ergänzenden Auslegung durch diejenige gesetzliche Regelung zu ersetzen, die deren Zweck am nächsten kommt.

c) Soweit nicht anders vereinbart, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftraggebern deutsches Recht anwendbar.